



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Crailsheim vom 28.09.2023

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-0
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 23.07.2025

Aufgrund des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 46 Abs. 1, 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 1, 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 21.07.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Der bisherige § 44 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 3,10 €

Die Schmutzwasserteilgebühren betragen je m³ Abwasser

- a) für das Einleiten in die öffentlichen Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind (Kanalgebühr) 0,90 €
- b) für das Reinigen von Schmutzwasser ohne Benutzung der öffentlichen Kanäle (Klärgelgebühr) 2,20 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 42) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,48 €

(3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39), beträgt je m³ Abwasser

- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 40,41 €
- b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 4,04 €

4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 42 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendertag, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein dreihundertfünfundsechzigstel der Jahresgebühr angesetzt.



Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Crailsheim, 22.07.2025

Jörg Steuler
Sozial- & Baubürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

Tradition im Blut. Innovation im Kopf. Hohenlohe im Herzen.



CRAILSHEIM

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.